

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Fischer Reinach AG

(Gültig ab 15.10.2021, ersetzen sämtliche bisherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Fischer Reinach AG erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch seine Bestellung anerkennt der Kunde sämtliche Punkte dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen Fischer Reinach AG und dem Kunden.

2. Offerten und Bestellungen

Alle Angebote von Fischer Reinach AG sind unverbindlich, solange Fischer Reinach AG nicht ausdrücklich eine verbindliche Offerte abgibt. Eine Offerte gilt als angenommen, sobald der Kunde eine Bestellung schickt, die Offerte unterzeichnet retourniert oder via E-Mail die Annahme erklärt hat.

Gültigkeit der verbindlichen Offerten: 30 Tage

Fischer Reinach AG behält sich vor, Bestellungen anzunehmen oder abzulehnen.

Fischer Reinach AG erstellt eine Auftragsbestätigung. Diese ist vom Kunden zu kontrollieren. Ohne Gegenbericht innert 3 Arbeitstagen (bei Einzelbestellungen) und 10 Arbeitstagen (bei Werkzeugbestellungen) beginnt Fischer Reinach AG die Produkte gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren.

3. Preise

Es gelten die bei Bestellungseingang gültigen Listenpreise abzüglich allfälliger Rabatte oder die für Sonderanfertigungen genannten Offertpreise und Bedingungen. Bei nachträglicher Änderung der Aufgabemengen behält sich Fischer Reinach AG eine neue Preisvereinbarung vor. Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Nach Vertragsabschluss gelten die Preise für die vereinbarte Lieferzeit. Wenn der Kunde die Auslieferung der Ware wesentlich verzögert (ab 2 Monaten), werden ihm allfällige Mehrkosten (Material, Lager, Arbeit, Transport) belastet.

Preise können gemäss vorgängig definierten Klauseln angepasst werden, bspw. bei Änderung der Rohmaterialpreise oder Kosten von externen Dienstleistern.

4. Sonderanfertigungen

Bestellungen für Sonderanfertigungen bedürfen der schriftlichen Form. Bei Sonderanfertigungen ist Fischer Reinach AG zu Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen von 10% befugt.

Die für Sonderanfertigungen erforderlichen Werkzeuge bleiben Eigentum von Fischer Reinach AG, auch wenn durch den Kunden Anteilskosten entrichtet werden. Die schriftliche Bestellung von Sonderanfertigungen nach vorgelegten Mustern oder Zeichnungen stellt gegenüber Fischer Reinach AG die verbindliche Zusicherung des Kunden dar, dass die Herstellung und Verwendung der betreffenden Waren rechtmässig erfolgen kann und insbesondere keine Patente und/oder andere Rechte Dritter verletzt (vgl. auch Ziff. 16 hinten). Fischer Reinach AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung. Der

Kunde verpflichtet sich, Fischer Reinach AG in Bezug auf alle Kosten, Auslagen und Schadenersatzforderungen Dritter (einschliesslich Prozess- und Anwaltskosten), die sich für Fischer Reinach AG aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung von Sonderanfertigungen gemäss Mustern bzw. Zeichnungen des Kunden ergeben, vollumfänglich schadlos zu halten.

5. Lieferfristen

Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von Fischer Reinach AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Hat der Kunde notwendige technische Angaben an Fischer Reinach AG zu übermitteln, allfällige Vorauszahlungen zu leisten und/oder anderweitige Vorleistungspflichten zu erfüllen, beginnt die Lieferfrist erst, wenn der Kunde seine sämtlichen diesbezüglichen Vorleistungspflichten erfüllt hat.

Die Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse. Wird die Lieferung durch Ereignisse, auf welche Fischer Reinach AG keinen Einfluss nehmen kann, z.B. durch höhere Gewalt, Pandemie, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, verzögert oder verunmöglicht, verlängern sich Lieferfristen um die Dauer dieser Behinderungen.

Zudem kann Fischer Reinach AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware noch nicht geliefert ist und innerhalb einer angemessen verlängerten Lieferfrist mangels Verfügbarkeit auch nicht beschafft werden kann.

Der Kunde kann wegen verspäteter Lieferungen keine Entschädigungsansprüche geltend machen. Der Kunde ist auch im Fall verspäteter Lieferung verpflichtet, die Ware abzunehmen, sofern er nicht vorgängig eine angemessene Nachlieferfrist angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung verzichtet hat.

Bestellte, aber vom Kunden nicht abgerufene Ware wird sechs Monate nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die entstandenen Lagerkosten werden dem Kunden belastet.

Teillieferungen sind nach vorheriger Absprache jederzeit möglich. Abweichungen von +/-10% zur Bestellmenge sind zulässig.

6. Besondere Bestimmungen / Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten namentlich Streiks, Blockaden und Aussperrungen, Unfälle, Feuer, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Kriege, Bürgerkriege oder Aufstände, Sabotage, ausserordentliche behördliche oder staatliche Massnahmen, Eingriffe, Verfügungen oder Einziehungen jeder Art, Quarantänebeschränkungen, Pandemien, Verkehrsunterbrüche, Drittverschulden ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien etc. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Wird über den Kunden ein Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren eröffnet oder beantragt, ist Fischer Reinach AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt entbinden Fischer Reinach AG für die Dauer solcher Behinderungen und deren Folgen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass der betreffende Kunde Anspruch auf Schadenersatz hat.

7. **Verpackung**

Paletten, Rahmen und Deckel sind dem Spediteur bei Anlieferung der Ware gleichentags in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei Abholung der Ware am Standort Reinach sind die entsprechend gleiche Anzahl Paletten, Rahmen und Deckel auszutauschen. Die Art der Verpackung ist spätestens vor der Bestellung zu definieren

8. **Versand**

Erfüllungsort ist das Domizil von Fischer Reinach AG. Der Versand der Waren erfolgt auch bei Frankolieferungen stets auf Gefahr des Kunden. Nach Möglichkeit wird dem Wunsch des Kunden nach einer bestimmten Beförderungsart entsprochen. Im Falle der Abholung von vereinbarungsgemäss bereitgestellten Waren durch Lastwagen haben diese spätestens um 15.00 Uhr einzutreffen.

9. **Frankolieferungen**

Grundsätzlich gelten die offerierten, bzw. bestätigten Bedingungen gemäss Auftragsbestätigungen von Fischer Reinach AG.

10. **Express- und Postsendungen sowie weitere Versandbestimmungen**

Die Mehrkosten für Express-Fabrikation und Express-Zustellung werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

11. **Kleinsendungen**

Für Sendungen im Wert von weniger als CHF 250.00 ist die Fischer Reinach AG berechtigt, einen Kleinsendungszuschlag von CHF 30.00 zu berechnen.

12. **Zahlungskonditionen**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die Rechnungen sind netto in Schweizer Franken (CHF) zu leisten. Ungerechtfertigte Abzüge werden nicht anerkannt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung der anwendbaren Zahlungsfrist ist Fischer Reinach AG berechtigt, weitere Lieferungen zurückzustellen oder abzulehnen. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Zinsen und Kosten und sodann der jeweils ältesten Forderung von Fischer Reinach AG gegenüber dem Kunden angerechnet.

Der Kunde ist nur dann berechtigt, eine Zahlung zurückzubehalten oder mit einer Gegenforderung zu verrechnen, wenn die Gegenforderung von Fischer Reinach AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Das Eigentum an gelieferten Waren verbleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises sowie allfälliger Verzugszinsen und weiterer Kosten bei Fischer Reinach AG. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Fischer Reinach AG berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirkung des Kunden und auf dessen Kosten im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und ihr Eigentum entsprechend zu kennzeichnen.

13. Rücksendungen

Durch den Kunden veranlasste Rücksendungen von Artikeln, die von Fischer Reinach AG korrekt geliefert wurden, werden nur nach vorgängiger Vereinbarung zwischen Fischer Reinach AG und dem Kunden und unter Abzug von mindestens 10% des Fakturawertes entgegengenommen.

Ist die zurückgesandte Ware instand zu setzen oder neu zu verpacken, erfolgt ein zusätzlicher Abzug in der Höhe der entstandenen Kosten. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

14. Mängel / Gewährleistung / Produkthaftung

Der Kunde hat die Waren sofort nach Erhalt zu prüfen und Abweichungen vom vertragsgemässen Zustand innert 10 Tagen schriftlich zu rügen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung des Kunden, so gelten die Waren als vertragskonform angenommen und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Transportschäden sind bei Anlieferung der Ware dem Spediteur sofort mitzuteilen und auf den Lieferpapieren schriftlich festzuhalten.

Für form- und fristgerecht sowie begründet gerügte Mängel leistet Fischer Reinach AG in der Weise Gewähr, dass Fischer Reinach AG nach ihrer Wahl gegen Rückgabe der beanstandeten Ware entweder kostenfrei Ersatz liefert oder den fakturierten Preis gutschreibt. Andere Ansprüche und insbesondere Entschädigungsforderungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Es bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind wie Ansprüche wegen Produktions-, Nutzungsausfall, entgangenem Gewinn, Verlust von Aufträgen oder anderer Vermögensschäden.

Fischer Reinach AG haftet im Rahmen der zwingenden Bestimmungen der Produkthaftung. Bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit bei der Verwendung der Waren durch den Kunden wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Die Parteien erklären, dass personenbezogene Daten (die eine der Parteien von der anderen Partei erhalten hat), ausschliesslich zum notwendigen Zweck der Erfüllung einer Bestellung auszutauschen. Sensible personenbezogene Daten werden nicht übertragen und verarbeitet.

Der jeweilige Datenempfänger verarbeitet solche Daten immer fachgerecht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, unter Beachtung der geltenden Datensicherheitsstandards.

Der jeweilige Datenempfänger löscht die ausgetauschten Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

16. Immaterialgüterrechte

Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass durch seine Bestellung weder fremde Rechte (Urheber-, Patent- oder Markenrechte, Eigentumsrechte usw.) noch gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Vorlagen, Werkzeuge, Filme, Datenträger, Modelle usw. bleiben im Eigentum von Fischer Reinach AG. Es wird ergänzend auf Ziff. 4 vorne verwiesen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst entspricht.

18. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Fischer Reinach AG in Reinach.

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

19. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist der Sitz von Fischer Reinach AG in 5734 Reinach.

5734 Reinach, 15.10.2021